

Energieschulden (Stand: 01.12.2006)

1. Bedeutung

Energieschulden und Mietschulden werden als **Primärschulden** bezeichnet wegen der existentiellen Bedrohung für Schuldner/Angehörige. Sie gefährden auch den laufenden Beratungsprozess.

Ihnen kommt **Indikatorfunktion** zu, denn Ratsuchende mit Energieschulden haben in aller Regel auch noch andere Zahlungsverpflichtungen! Im Rahmen der Sozialberatung (insbesondere in sozialen Brennpunkten) sind drohende Energiesperren sowie Wohnungskündigungen/Räumungsklagen häufig der konkrete Anlass für Kontaktaufnahmen.

2. Vertragsgrundlagen

Die Energie- und Wasserversorgung erfolgt auf der Grundlage privatrechtlicher Kaufverträge (§§ 433 ff. BGB). Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist zur jederzeitigen Energielieferung, der Verbraucher ist zur Bezahlung des dafür vereinbarten Preises verpflichtet.

Die Zahlungsansprüche verjähren in drei Jahren (§ 195 BGB). Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist (§ 199 Abs. 1 BGB).

Wegen existentieller Bedeutung dieser Versorgungsverträge sind die wesentlichen Anschluss-, Liefer- und Zahlungsbedingungen bundeseinheitlich per Rechtsverordnungen geregelt:

- Für Wasser und Fernwärme gelten weiterhin die **Allgemeinen Versorgungsbedingungen** (AVBWasserV bzw. AVBFernwärmeV).
Der Beratungspraxis begegnen Zahlungsrückstände aus Wasser- bzw. Fernwärmebezug insbesondere bei Wohnungseigentümern, während sie bei Mietern in aller Regel in die Nebenkostenpauschale einfließen.
- Im Zuge der Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte hat das Energiewirtschaftsgesetz eine „Entflechtung“ des Netzbetriebs vom Versorgungsbetrieb erzwungen. Im Zuge dieser Trennung von Leitungsnetz und Vertrieb sind im November 2006 gleichlautende **Grundversorgungsverordnungen für Stromkunden (StromGVV) und für Gaskunden (GasGVV)** in Kraft getreten – vgl. BGBl. 2006, 2391 ff.
Zwar sind diese Regeln nur für den jeweiligen „**Grundversorger**“, der in seinem Netzgebiet die meisten Haushaltskunden beliefert und somit als regionaler Marktführer fungiert, zwingend. Erfahrungsgemäß übernehmen aber alle Energieversorgungsunternehmen die GVV-Vorgaben zu Sperre und Kündigung in ihre AGB (vgl. § 310 Abs. 2 BGB).

3. Voraussetzungen der Energiesperre

Die „neuen“ Grundversorgungsverordnungen für Strom und Gas legen in § 19 Abs. 2 und 3 StromGVV (gleichlautend § 19 GasGVV) folgende strengere Sperr-Voraussetzungen fest, was die Beratung säumiger Haushaltskunden erleichtert:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>a) Mahnung: Die Versorgung darf (erst !) unterbrochen werden, wenn ein fälliger Anspruch angemahnt wurde.
Fälligkeit tritt frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung ein (§ 17 GVV).</p> | <p style="border: 1px solid black; padding: 2px;">zum Vergleich: § 33 AVBV</p> <p style="border: 1px solid black; padding: 2px;">AVBV: identisch</p> |
| <p>b) Sperrandrohung: Die Liefersperre muss (formlos) angedroht werden.
Eine Verbindung von Mahnung und Sperrandrohung bleibt zulässig (§ 19 Abs. 2 Satz 3 StromGVV).</p> | <p style="border: 1px solid black; padding: 2px;">AVBV: identisch</p> |
| <p>c) Nachfrist 4 Wochen: Ab Zugang der Sperrandrohung muss die gesetzliche Nachfrist von <u>vier Wochen</u> ungenutzt verstrichen sein.</p> | <p style="border: 1px solid black; padding: 2px;">AVBV: „2 Wochen“</p> <p style="border: 1px solid black; padding: 2px;">AVBV: keine Regelung</p> |
| <p>d) Rückstand muss mindestens 100 EUR betragen.</p> | <p style="border: 1px solid black; padding: 2px;">AVBV: keine Regelung</p> |
| <p>e) Sperrankündigung: Der Beginn der Sperre muss nochmals mindestens drei Werktage im Voraus angekündigt werden. Die Ankündigung darf erst nach Ablauf der vierwöchigen Nachfrist erfolgen.</p> | <p style="border: 1px solid black; padding: 2px;">AVBV: keine Regelung</p> |

Zur fristlosen Kündigung des Vertrages ist das EVU berechtigt, wenn bei einem Kunden die Voraussetzungen für eine Energiesperre „wiederholt“ (d.h. mindestens zweimal) vorliegen (§ 21 StromGVV). Diese Vertragsauflösung, die zwei Wochen vorher angedroht werden müsste, hat allerdings in der Praxis kaum Bedeutung.

Die regional tätigen EVU bedienen sich bevorzugt der Liefersperre als ihrer nachhaltigsten „Waffe“. Nur einzelne überregional tätige Billiganbieter scheuen den Sperraufwand und nutzen ihr Kündigungsrecht.

4. Interventionsmöglichkeiten

Die drohende Liefersperre kann der Schuldner verhindern, indem er

- zahlt bzw. ein Stundungs- und Ratenzahlungsarrangement trifft (Kap. 4.1),
- auf die „Unverhältnismäßigkeit“ der Liefersperre hinweist (Kap. 4.2) **oder**
- Umstände darlegt, die erwarten lassen, dass er den gesamten Rückstand ausgleichen wird, wobei insbesondere die Übernahme der Energieschulden durch Dritte/Sozialleistungsträger in Frage kommt (Kap. 4.3)

4.1 Stundungs- / Ratenzahlungsarrangement mit dem EVU

An **Tilgungswegen** bieten sich an:

- Einmalzahlung, z.B. aus 13. Monatsgehalt, Urlaubsgeld, Steuererstattung
- Ratenweise Tilgung, z.B. durch Abzweigung von Kindergeld- oder Wohngeldleistungen
- Einsatz von **Drittmitteln**, z.B. Arbeitgeber-Darlehen oder Fondsmittel der Beratungsstelle.

Zusätzlich sind die laufenden Abschlagszahlungen sicherzustellen (z.B. durch Dauerauftrag)!

4.2 „Verhältnismäßigkeitsklausel“ contra Liefersperre

Die Sperre ist nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromGVV ausgeschlossen, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen. Der Energieversorger hat die Zumutbarkeit der Unterbrechung unabhängig von einer Darlegung der Gründe durch den jeweiligen Kunden zu prüfen und zu beachten (vgl. BR-Drucks. 306/06, S. 39).

Beispiele:

- **schwerwiegende Folgen einer Liefersperre**, insbesondere für die Versorgung von Kleinkindern, Kranken, behinderten Menschen, alten Menschen etc.
- drohende Gesundheitsschäden mangels Heizung
- drohende Vermögenseinbußen durch Frostschäden oder Verderb des Tiefkühltruhen-Inhalts
- Gefährdung der Existenzgrundlage (z.B. Heimarbeit; Examensarbeit; Arbeitsplatz erfordert Telefon).

4.3 „Hinreichende Zahlungsaussicht“ contra Liefersperre

§ 19 Abs. 2 S. 2 StromGVV schließt eine Sperre alternativ (vgl. GVV-Text: „oder“ statt „und“ in § 33 AVBV) dann aus, wenn der Kunde glaubhaft darlegt, dass er sämtliche Rückstände begleichen wird.

Dabei kommt der **Übernahme von Energieschulden durch Sozialleistungsträger nach § 22 Abs. 5**

und § 23 SGB II bzw. § 34 SGB XII besondere Bedeutung zu. Die drohende Unterbrechung der Energieversorgung ist als eine mit dem Wohnungsverlust „**vergleichbare Notlage**“ anerkannt (vgl. LSG Brandenburg wohnungslos 3/06, S. 115 ff. mit Anm. *Hammel*).

Einzelheiten zur Energieschuldenübernahme und zur Bewilligung als Darlehen oder Beihilfe siehe Stiftung Integrationshilfe (Hrsg.), Schuldnerberatung in der Drogenhilfe, 12. Erg. 2006, Teil 4, Kap. 2.3.3. = S. 12a ff.

4.4 Wiederaufnahme der Belieferung

Die Energieversorgung muss unverzüglich wieder aufgenommen werden, wenn die Gründe für die Einstellung entfallen sind. Allerdings muss der Klient zusätzlich die angemessenen Kostenpauschalen für die Sperre und für die Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben (vgl. § 19 Abs. 3 StromGVV).

Zusätzlich kann das EVU eine **Sicherheitsleistung** verlangen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen künftig nicht rechtzeitig nachkommen wird (§ 15 StromGVV).

4.5 Einstweiliger Rechtsschutz

Hält das EVU an seiner Sperrandrohung fest bzw. ist bereits abgesperrt, kann ein Rechtsanwalt (über Beratungs-/Prozesskostenhilfe) die Erfolgsaussichten einer einstweiligen Verfügung prüfen.

4.6 „Schlupfloch“: Vertragswechsel oder Anbieterwechsel

Neben dem **Abschluss eines neuen Liefervertrages** (z.B. durch einen anderen zahlungsfähigen Haushaltsangehörigen) kommt im liberalisierten Strommarkt auch ein **Anbieterwechsel** in Frage.

Allerdings dauert es bis zur Versorgungsaufnahme auf Rechnung des neuen Lieferanten meist mehrere Wochen. Der örtliche Netzbetreiber hat nach seiner Beauftragung durch den neuen Lieferanten einen ganzen Monat Zeit, den Lieferbeginn sicherzustellen (vgl. § 14 StromnetzzugangsVO).

Der Netzbetreiber (z.B. frühere Stadtwerke) muss den gesperrten Anschluss selbst dann wieder in Betrieb nehmen, wenn seine konzernzugehörige Versorgungs-„Tochter“ noch offene Forderungen geltend macht.

Eine sog. Inkasso-Sperre steht im Widerspruch zu § 14 Abs. 6 StromnetzzugangsVO.

Die Lieferanten prüfen die Zahlungsfähigkeit ihrer Neukunden nicht vorab. Anfragen bei der SCHUFA oder bei anderen Auskunftsteilen sind (noch?) nicht üblich; die Anbieter tauschen keine Informationen aus.

Lieferanten-„hopping“ sollte aber schon aus pädagogischen Gründen vermieden werden, zumal auch strafrechtliche Konsequenzen (Eingehungsbetrug) drohen.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

BGBI. 2006, 2391 ff. (ersetzt ab November 2006 die AVBVElt)

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. **Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.** Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§§ 19 – 21 gelten wortgleich auch für die Gasversorgung = GasGVV